

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

- ▶ [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
 - ▶ [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
 - ▶ [Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis](#)
 - ▶ [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
 - ▶ [Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang](#)
 - ▶ [Impressum](#)
 - ▶ [Prospekt und Bestellschein zur GesKR-Sondernummer](#)
-

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als Abonnentin/Abonnent auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2008 – (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Scott Sullivan (Julius Bär), The rapid rise and fall of principles-based regulation
AUFSÄTZE	Lukas Handschin, Der KMU-Konzern Edgar Philippin, Le dédommagement obligatoire dans la loi sur la fusion Ralph Malacrida / Till Spillmann, Payback Time?
FRAGEN & ANTWORTEN	Daniel Daeniker / Claude Lambert, Kann ein Manager überhaupt noch Aktien seiner Gesellschaft erwerben?
KURZBEITRÄGE	Olivier Hari, Action révocatoire et prêt d'assainissement font-ils bon ménage?
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Marco Borsari / Markus Vischer, Entscheid des BGer 6B_54/2008 (Fiduziarisches Verwaltungsratsmitglied) Patrik R. Peyer, Entscheid des BGer 4A_357/2007 (Vertretung der AG) Daniel Emch, Entscheid des BGer 4A_205/2007 (Kapitalherabsetzung, Gleichbehandlung) Peter Ch. Hsu / Eric Stupp, Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2007 (Verzicht auf Ablieferung von Retrozessionen)
DISSERTATIONEN	Sarah Brunner-Dobler, Fusion und Umwandlung von Genossenschaften Franziska Buob, Aktiengesellschaften mit staatlicher Beteiligung Max Haller, Organhaftung und Versicherung Bernd Hauck, Mängel des Unternehmens beim Unternehmens- und Beteiligungskauf Thomas Jutzi, Verwaltungsratsausschüsse im schweizerischen Aktienrecht Renaud Rini, La responsabilité des autorités de surveillance bancaire en Europe
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht – Literaturübersicht – Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie weitere Informationen betreffend das schweizerische Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

GesKR Sondernummer zur grossen Aktienrechtsrevision

In der GesKR Sondernummer zur grossen Aktienrechtsrevision nehmen 30 namhafte Autoren zur grossen Aktienrechtsrevision Stellung. [Flyer und Bestellschein](#) finden Sie am Ende dieses Newsletters. Ergänzend stellt GesKR eine [Konkordanztafel](#) welche das geltende Recht dem Entwurf gegenüberstellt, sowie eine [Übersichtstabelle](#) (Sondernummer – Botschaft – Entwurf) gratis zur Verfügung.

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als Abonnentin/Abonnent auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 1/2009 Schwerpunktausgabe zur FINMA – (erscheint anfangs März 2009)

AUFSÄTZE ZUR FINMA	Eugen Haltiner, FINMA: Einleitung und Überblick
	Ulrich Zimmerli, Organisation und Aufgaben der FINMA, inkl. Befugnisse und Zusammenarbeit mit der SNB, der RAB, den SROs und dem Ausland
	Nina Arquint, Der Verwaltungsrat der FINMA
	Monica Mächler-Erne, Was ändert sich für die Versicherungen aufgrund des FINMAG/der FINMA?
	Jann Wermeille, Aufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen: Neue Ansätze
	Luc Thévenoz, Die Übernahmekommission nach dem Inkrafttreten des FINMAG: Verfahren, Rechtsschutz
	Sabine Kilgus, Was ändert sich im Bereich Geldwäscherei-Aufsicht aufgrund des FINMAG/der FINMA (materiell; Organisation)?
	Urs Zulauf, Der Untersuchungsbeauftragte
	Thomas Werlen, Verantwortlichkeit der FINMA
	Peter Nobel, Sanktionen gemäss FINMAG
AUFSATZ ZUR AKTIEN-RECHTSREVISION	Olivier Blanc / Florian Zihler, Neue Vergütungsregelungen für Publikumsgesellschaften: Die grosse Aktienrechtsrevision als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative gegen die Abzockerei
NEUES RECHT	Rudolf Tschäni/Hans-Jakob Diem/Matthias Wolf, Revision der Übernahmeverordnung
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Hans-Ueli Vogt, BGE 134 III 452 (Paulianische Anfechtung)
	Ines Pöschel, Entscheid des BGer 5A_131/2008 (PK Swissair)
	Mark-Oliver Baumgarten, Urteil des Appellationsgerichts vom 5.1.2007 (BS) - BJM 2008 S. 259-264 (Klage auf Rückerstattung)
DISSERTATIONEN	Leandro Perucchi, Anerkennung und Vollstreckung von US class action-Urteilen und -Vergleichen in der Schweiz
	et. al.
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht – Literaturübersicht – Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie weitere Informationen betreffend das schweizerische Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Die nachfolgenden Entscheide werden auch in der entsprechenden Rubrik in der nächsten Printausgabe der GesKR aufgeführt. Auf unserer Homepage finden Sie zudem eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaft – Generalversammlung

OR 66; OR 678; OR 758 I. Aktienrechtliche Klage auf Rückerstattung. Nach dem Grundsatz „volenti non fit iniuria“ kann eine Gesellschaft keinen Ersatz verlangen, wenn Organpersonen durch die Ausführung rechtmässiger oder nicht angefochtener Generalversammlungsbeschlüsse Schaden verursacht haben. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung, wenn die Generalversammlung den verantwortlichen Organen Décharge erteilt hat. Ein Alleinaktionär befindet sich quasi permanent in einer Universalversammlung, weshalb seine Anweisungen an den Verwaltungsrat zugleich als Déchargebeschluss gelten, welche gemäss OR 758 I ohne weiteres gegenüber der Gesellschaft Wirkung zeitigen (E. 4). Die Einwendung „in pari turpitudine melior est causa possidentis“ (OR 66) durchzieht das gesamte Recht der ungerechtfertigten Bereicherung und muss als allgemeiner Grundsatz insbesondere im Zusammenhang mit Ansprüchen nach OR 678 beachtet werden. Was zur Herbeiführung eines widerrechtlichen oder unsittlichen Erfolgs geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden (E. 5.3). Appellationsgericht (BS), 5.1.2007, BJM 2008 S. 259 ff.

Aktiengesellschaft – Verwaltung

Zu den Folgen der Veräusserung der Pflichtaktie vgl. den Entscheid des BGer 9C_663/2007 vom 12.9.2008 (Abschnitt „Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit“).

Zur Haftung für Ausführung rechtmässiger oder nicht angefochtener Generalversammlungsbeschlüsse vgl. Appellationsgericht (BS), 5.1.2007, BJM 2008 S. 259 ff. (Abschnitt „Aktiengesellschaft – Generalversammlung“).

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

AHVG 14; AHVG 52; OR 759. Voraussetzungen für die subsidiäre Haftung der Organe eines Arbeitgebers nach AHVG 52 sind Organstellung, Schaden, Widerrechtlichkeit, zweistufiges Verschulden, Kausalität und Nichtverjährung bzw. Nichtverwirkung des Anspruchs. Eine widerrechtliche und schuldhaftige Beitragspflichtverletzung der Arbeitgebergesellschaft muss sich der Verwaltungsrat,

vorliegend der Verwaltungsratspräsident, anrechnen lassen. Beitragspflicht hängt in der AHV nicht vom Vorliegen eines Arbeitsvertrags ab, sondern einzig vom Umstand, dass ein Entgelt ausgerichtet wird für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit. OR 759 findet auf das ein qualifiziertes Verschulden voraussetzende Schadenersatzverfahren gemäss AHVG 52 keine Anwendung. 9C_155/2008; BGer, 11.9.2008.

OR 754 I. Nach Abschluss des Konkursverfahrens und bereits durchgeführter Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister kann nicht mehr rechtswirksam auf eine Forderung gegenüber dieser Gesellschaft verzichtet werden. Ein Schaden kann auch in einer Vergrösserung der Verschuldung einer Gesellschaft bestehen. Soweit Verlustabdeckungen durch eine Tochtergesellschaft zugunsten einer Schwestergesellschaft mit einem Darlehen der Muttergesellschaft finanziert werden und sich dadurch die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft erhöhen, gleichzeitig aber die gewährten Mittel unwiederbringlich an die Schwestergesellschaft abfliessen und sich damit die entsprechenden Aktiven der Tochtergesellschaft vermindern, entsteht dieser (bzw. der Gläubigergesamtheit) ein haftpflichtrechtlich relevanter Schaden (E. 4.4). Eine Vermögenseinbusse führt nur dann zu einer Schadenersatzpflicht nach OR 754 I, wenn sie einer konkursiten Gesellschaft durch pflichtwidrige Handlungen ihrer Organe schuldhaft zugefügt wurde. Für die Organhaftung ist nur auf die Interessen der einzelnen Gesellschaft abzustellen und nicht auf jene des Konzerns (E. 4.5). Besteht kein Interesse der Muttergesellschaft, einer Tochtergesellschaft im Krisenfall beizustehen, kann nicht von einem „faktischen Beistandszwang“ gemäss BGE 116 Ib 339 ausgegangen werden, womit die Unterlassung der Organe der Tochtergesellschaft, von der Muttergesellschaft Sicherstellung einer ungedeckten Forderung zu verlangen, keine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt (E. 5.2). 4A_188/2008; BGer, 9.9.2008.

AHVG 52. Haftung des einzigen Verwaltungsrats einer Gesellschaft aufgrund unbezahlter AHV-Beiträge. Der Verwaltungsrat einer kleinen Gesellschaft, vor allem wenn er diese Funktion allein ausübt, muss fähig sein, den Überblick über die wichtigsten Geschäfte der Gesellschaft zu haben und diese zu überwachen, auch wenn die Geschäftsführung einem Dritten übertragen wurde. Die Berufung auf Inkompetenz, mangelnde Ausbildung in den Bereichen "Geschäftsführung und Verwaltung" oder Un erfahrenheit führt nicht zur Haftungsbefreiung. Die Annahme eines Verwaltungsratsmandats im Wissen, dazu nicht fähig zu sein, stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar. Im

vorliegenden Fall hatte der Verwaltungsrat von der unvollständigen Zahlung der AHV-Beiträge Kenntnis, hat aber nichts dagegen unternommen, was ebenfalls eine grobe Fahrlässigkeit darstellt. Als Folge haftet der Verwaltungsrat ohne Befreiungsmöglichkeit. BGE 9C_351/2008; BGer, 30.9.2008.

AHVG 52; aOR 707 (in der bis Ende 2007 geltenden Fassung). Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe aus der Schadenersatzpflicht nach AHVG 52 in Anspruch genommen werden (E. 1.3). Die Veräusserung der nach aOR 707 I erforderlichen Pflichtaktie tangiert die Stellung als Mitglied des Verwaltungsrats nicht. Nach der h.L. ist aOR 707 II eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nur die interne Geschäftsführungsbefugnis betrifft, nicht jedoch die Nichtigkeit der Handlungen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bewirkt. Mithin haben alle gültig gewählten Mitglieder eines Verwaltungsrats formelle Organstellung und können nach AHVG 52 haftbar werden, auch wenn sie intern aufgrund fehlender Aktionärs-eigenschaft eigentlich nicht zur Geschäftsführung befugt wären (E. 3.2). Bei Vorliegen einer unterzeichneten Annahmeerklärung, eines Personalienblattes mit Kopie der Identitätskarte, einer von allen Beteiligten unterzeichneten Handelsregisteranmeldung sowie einer notariellen Beglaubigung der Unterschrift ist die Annahme der Vorinstanz, das Einverständnis zur Wahl in den Verwaltungsrat sei gegeben, nicht offensichtlich unrichtig (E. 4.2). Folglich stellt die Verweigerung der Zeugeneinvernahme des beurkundenden Notars keine Gehörsverletzung dar, weil die Aktenlage klar ist und die erwähnten Belege keinen Interpretationsspielraum offenlassen (E. 4.3). 9C_663/2007; BGer, 12.9.2008.

Aktiengesellschaft – Sanierung

SchKG 288. Eine Gläubigerschädigung tritt in der Regel nicht ein, wenn die angefochtene Rechtshandlung im Austausch gleichwertiger Leistungen besteht. Die Rückzahlung eines Darlehens ist jedoch nicht die (gleichwertige) Gegenleistung für dessen Gewährung, sondern die Erfüllung der Rückzahlungspflicht und schädigt die übrigen Gläubiger durch Verminderung des Vollstreckungsergebnisses (E. 3.1). Es liegt im Interesse der Gläubiger, dass Dritte versuchen, dem Schuldner zu Hilfe zu kommen, ohne Gefahr zu laufen, im Falle der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen das Entgelt für ihre Leistungen zurückzahlen zu müssen. Diese Zahlungsmittel müssen dabei zum besonderen Zweck der Sanierung gewährt worden sein und nicht bloss mit der Absicht, Geld kurzfristig und zu hohem Zins anzulegen (E. 5.2). Wenn versucht wird, einem bedrängten, aber noch nicht in gänzlich aussichtsloser Lage befindlichen Schuldner das Durchhalten zu ermöglichen, dann soll der besondere Entstehungsgrund der Rückzahlungsverpflichtung berücksichtigt werden mit der Folge, die Begünstigungsabsicht auf Seiten des Schuldners und ihre Erkennbarkeit für den Dritten zu verneinen.

Damit ein besonderer Behandlung würdiges Sanierungsdarlehen angenommen werden kann, müssen berechnete, die Wahrscheinlichkeit einer günstigen Prognose hinsichtlich der Vermögensentwicklung des Schuldners eindeutig rechtfertigende Hoffnungen gegeben sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, liegt die Gewährung und Rückzahlung des Darlehens nicht nur im Interesse des Darlehensgebers, sondern im Interesse auch aller anderen Gläubiger des Schuldners (E. 5.3). Die Tatsache, dass sich ein Schuldner in wirtschaftlichen Schwierigkeiten um Sanierung bemüht, rechtfertigt jedoch für sich allein nicht bereits eine weniger strenge Beurteilung der Schädigungsabsicht und der Erkennbarkeit. Voraussetzung ist, dass die Sanierungsbemühungen als erfolgsversprechend erscheinen und dass das Darlehen, dessen Rückzahlung angefochten wird, zum Zweck der Sanierung und damit auch im Interesse der übrigen Gläubiger gewährt wurde (E. 5.5). Hängt die jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Schuldners vom Erfolg der Verhandlungen mit Kreditgebern oder dem Verkauf von Unternehmensteilen ab, darf sich ein Gläubiger nicht darauf beschränken, seine Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern von Bankdarlehen abzusichern, sondern muss eine sorgfältige Prüfung vornehmen, ob durch Zahlungen des Schuldners die Schädigung anderer Gläubiger als möglich erscheint oder vom Schuldner gar gewollt sein könnte. Ein Schuldner, der die werthaltigen und gewinnträchtigen Unternehmensteile veräussert muss und sogar den Staat um finanzielle Hilfe angeht, kämpft erkennbar um sein wirtschaftliches Überleben, so dass jeder Gläubiger, der von ihm noch Zahlungen entgegennimmt, damit rechnen muss, sein Schuldner könnte dadurch andere Gläubiger schädigen (E. 8.4). 5A_29/2007; BGer, 29.5.2008.

Aktiengesellschaft – Konzern

Zum faktischen Beistandszwang im Konzern vgl. den Entscheid des BGer 4A_188/2008 vom 9.9.2008 (Abschnitt "Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit").

Regulierung institutioneller Investoren

Banken

Wenn nicht (z.B. aufgrund einer dauerhaften Geschäftsbeziehung) ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Schuldner (hier: Solidarschuldner für einen Darlehensnehmer gegenüber einer kreditgewährenden Bank) und der Bank besteht, kann der Schuldner nicht erwarten, dass die Bank ihn vor den Risiken seiner Verpflichtung warnt. Die Möglichkeit der Ungleichbehandlung der Solidarschuldner durch den Gläubiger gehört zum Wesen der Solidarhaftung. 4A_201/2008; BGer, 26.8.2008.

Berufliche Vorsorge

ATSG 26; AHVV 24; AHVV 41bis. Beginn und Ende des Zinsenlaufs betreffend AHV-Beiträge. Gesetzliche Grundlage für Verzugszinsen. AHVV 41bis I ist gesetzeskonform und bleibt auch nach Inkrafttreten von ATSG 26 I anwendbar. Zweck der Verzugszinsen: Kompensation des dem Gläubiger entstandenen Schadens, sowie Verhinderung von Missbrauch. Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Lohnzahlung und wird mit dem Ablauf der Zahlungsperiode fällig, auch wenn die Beiträge erst nach Ablauf einer Zahlungsfrist gefordert werden können. Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Auskünfte selbstständig zu erteilen, wenn substantielle Änderungen der Einkommenshöhe absehbar sind. 9C_738/2007; BGer, 29.8.2008.

EMRK 6; BV 29a; AHVG 52. AHVG 52.; Zeitlicher Rahmen der Schadenersatzpflicht eines Geschäftsführers für unbezahlt gebliebene AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge. Rechtskräftige Beitragsverfügungen sind im Schadenersatzverfahren grundsätzlich nicht mehr anfechtbar, auch wenn im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keine Organstellung mehr vorlag (bisherige Praxis). EMRK 6; Recht auf ein faires Verfahren. Anwendbarkeit für sämtliche Bereiche des Bundessozialversicherungsrechts. BV 29a; Rechtsweggarantie. Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Soweit die Beitragsverfügungen zu einem Zeitpunkt ergangen sind, als die ins Recht gefasste Person keine formelle, materielle oder faktische Organstellung hatte und entsprechend auch keine Einwirkungsmöglichkeit in der beitragspflichtigen Gesellschaft bestand, muss die Beitragsverfügung im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüfbar sein (Änderung der Rechtsprechung). 9C_901/2007; BGer, 8.10.2008.

Revision

BV 27; RAG 4 I. Bei einer Gewährsprüfung müssen grundsätzlich verschiedene Elemente wie Integrität, Gewissenhaftigkeit und einwandfreie Sorgfalt als berufsspezifische Leumundsmerkmale oder allgemeine Eigenschaften wie Ansehen, Achtung und Vertrauenswürdigkeit berücksichtigt werden (E. 4.2.3). Im Rahmen des RAG muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob in Bezug auf die sich aus dem RAG ergebenden Pflichten die Voraussetzungen für eine einwandfreie Prüftätigkeit als erfüllt erscheinen. Der Begriff des guten Leumunds bzw. der Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit ist mit Blick auf die besonderen Aufgaben der Revisionsstelle auszulegen. Die Revisionspflicht bezweckt den Schutz von Investoren, von Personen mit Minderheitsbeteiligungen, von Gläubigern und von

öffentlichen Interessen. Eine einwandfreie Prüftätigkeit erfordert fachliche Kompetenz und korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr (E. 4.3). Pflichtverletzungen im unmittelbaren Aufgabenbereich eines Revisionsexperten, wie vorliegend Vergehen gegen BVG 53 (jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage als Kontrollstelle), sowie eine ordnungswidrige Führung von Geschäftsbüchern beeinträchtigen den beruflichen Leumund und guten Ruf, umso mehr wenn sie zeitlich nicht weit zurückliegen. Das Fehlen eines Schadens und einer Bereicherungsabsicht ist nicht ausschlaggebend (E. 4.3.1). Aus dem Strafregister entfernte Vorstrafen dürfen ausnahmsweise verwendet werden, wenn sie der Behörde gleichwohl zur Kenntnis gelangen, und sie für die Urteilsfindung in verschiedener Hinsicht wesentlich sein können (E. 5.1). Von einem faktischen Berufsverbot, welches die Wirtschaftsfreiheit nach BV 27 verletzt, kann nicht gesprochen werden. Wohl wird das Vertrauen in die Fähigkeiten des Beschwerdeführers durch eine Nichtzulassung als Revisionsexperte gemindert, was mit dem Verlust von Mandaten und finanziellen Einbussen verbunden sein könnte; der Beschwerdeführer kann jedoch weiterhin Revisionsdienstleistungen erbringen, falls er einige organisatorische und personelle Änderungen in seinen Gesellschaften vornimmt. Die Gewähr einer einwandfreien Prüftätigkeit wird nicht grundsätzlich und endgültig abgesprochen. Es ist denkbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch um Zulassung gutgeheissen werden könnte. Insgesamt sind das öffentliche Interesse an qualitativ hoch stehenden Revisionsdienstleistungen durch zugelassene Revisionsexperten und das damit verbundene Vertrauen höher zu gewichten als die zumutbaren Einschränkungen, welche der Beschwerdeführer durch die Nichtzulassung hinnehmen muss (E. 6.3). B-2440/2008; BVGer, 16.7.2008.

OR 725 II; OR 728c III; OR 729c (bzw. aOR 729b II). Anzeigepflicht der Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung einer Aktiengesellschaft. OR 725a I Konkursöffnung durch den Richter. Ist eine Aktiengesellschaft offensichtlich überschuldet, ist die Revisionsstelle zur Benachrichtigung des Richters verpflichtet, sofern der Verwaltungsrat eine Anzeige unterlässt. Das Vorliegen einer Überschuldung ist unerlässliche Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses. Ein blosser Verdacht einer Überschuldung der Revisionsstelle, der sich nicht auf die aktuelle Situation der Aktiengesellschaft bezieht, reicht nicht für die Konkursöffnung aus. Es liegt nicht an der Aktiengesellschaft, den Verdacht mittels aktueller Zwischenbilanz zu widerlegen. 5A_221/2008; BGer, 10.7.2008.

Vermögensverwaltung

OR 394 ff. Vollzug von Kundenanweisungen durch eine Bank. Die möglicherweise entstehende Verantwortlichkeit der Bank gegenüber dem Kunden untersteht den Bestimmungen über den Auftrag. Ohne Handlungsvollmacht darf eine Bank nur auf Anweisung des Kunden oder mit seiner Zustimmung ein Geschäft über dessen Konto abwickeln. Eine Bank, die ohne Vollmacht Geschäfte für einen Kunden abwickelt, ist für den Schaden, der dem Kunden entsteht, nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 419 ff.) verantwortlich. Gemäss Rechtsprechung ist eine in den Bankgeschäftsbedingungen vorgesehene Frist, während der der Kunde gegen die Handlungen der Bank Einspruch erheben kann, andernfalls die Handlung als genehmigt gilt, zulässig. Im vorliegenden Fall konnte der Kunde innerhalb eines Monats ab Zustellung des Kontoauszugs bzw. der Transaktionsmeldung Einspruch erheben. Der Kunde liess die Frist unbenutzt verstreichen. Konsequenz: auch wenn die Bank die Anweisungen des Kunden falsch oder vereinbarungswidrig ohne schriftliche Bestätigung der Anweisung erfüllt hat, ist das streitige Geschäft als vom Kunden genehmigt anzusehen. Es handelt sich daher nicht um eine Geschäftsführung ohne Auftrag; 4A_262/2008; BGer, 23.9.2008.

StGB 305ter; StGB 98. Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften; Beginn der Verjährung. Die verbotene Handlung liegt in der Vornahme von Geldgeschäften ohne Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten trotz besonderer Anhaltspunkte für die Nichtidentität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem. Dabei genügt die Verletzung der Identifikationspflicht für sich allein; es ist ohne Bedeutung, ob die Vermögenswerte durch den wirtschaftlich Berechtigten allenfalls in strafrechtlich relevanter Weise erworben wurden (abstraktes Gefährdungsdelikt). Im Falle einer Vermögensverwaltung über mehrere Jahre hinweg ohne Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich, trotz zeitlichen Unterbrüchen zwischen den einzelnen Geschäftshandlungen, um eine juristische Handlungseinheit, sodass die Verjährung mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen beginnt. 6B_188/2008; BGer, 26.8.2008.

Wirtschaftsstrafrecht

Zur mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften und zum Beginn der Verjährung vgl. den Entscheid des BGer 6B_188/2008 vom 26.8.2008 (Abschnitt "Vermögensverwaltung")

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie ausführlichere Informationen über laufende und abgeschlossene Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems

Der Bundesrat, die SNB und die EBK haben am 15. Oktober 2008 ein Massnahmenpaket beschlossen, um das Schweizer Finanzsystem zu stabilisieren und das Vertrauen in den Schweizer Finanzmarkt nachhaltig zu stärken. Am 5. November 2008 verabschiedete der Bundesrat die [Botschaft](#) zum Massnahmenpaket zuhanden des Parlaments (Geschäftsnummer 08.077). Sie enthält den [Bundesbeschluss](#) über einen Kredit für die Rekapitalisierung der UBS. Zudem hat der Bundesrat entschieden, dem Parlament rasch wirksame Massnahmen zur Verbesserung des Einlegerschutzes zu unterbreiten und hat hierzu ebenfalls eine [Botschaft](#) und einen [Entwurf](#) verabschiedet (Geschäftsnummer 08.076).

Die Botschaften zum Massnahmenpaket vom 5. November 2008 werden von den Eidgenössischen Räten in der Winter-session 2008 behandelt. Bereits am 21. November 2008 hat die WAK-SR dem Ständerat vorgeschlagen, den Massnahmen zur Verstärkung des Einlegerschutzes zuzustimmen. Ebenfalls am 21. November 2008 hat die FK-NR dem Massnahmenpaket betreffend die UBS mit 15 zu 7 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Am 8. Dezember 2008 ist der Nationalrat in einer ausserordentlichen Sondersession auf die Massnahme, der UBS einen Kredit über CHF 6 Mia. zu gewähren, mit 154 zu 18 Stimmen eingetreten. In der folgenden Detailberatung sind alle links-grünen Anträge für strengere Bedingungen gescheitert. So wurde ein Dividendenverbot genauso abgelehnt wie eine Rückzahlungspflicht von in den letzten fünf Jahren unberechtigt bezogenen Boni, welche vom Ständerat allerdings erst im Differenzbereinigungsverfahren fallen gelassen wurde.

Bereits am 2. Dezember 2008 hatte der Ständerat zudem beschlossen, den Einlegerschutz von CHF 30'000 auf CHF 100'000 zu erhöhen. Einer entsprechenden Revision des Bankengesetzes hat er einstimmig zugestimmt. Ein Antrag der WAK-SR, die aktuelle Deckung der Kundengelder durch inländische Aktiven für jede Bank künftig auf einer Liste der FINMA zu veröffentlichen und damit ebenfalls eine Beitrag zur Förderung des Kundenvertrauens in die Bankinstitute zu leisten, wurde gegen den Willen von Finanzminister Hans-Rudolf Merz mit 21 gegen 16 Stimmen gutgeheissen. Am 8. Dezember hat auch der Nationalrat den verstärkten Einlegerschutz gutgeheissen. Mit 115 zu 59 Stimmen widersetzte sich der Nationalrat hingegen der Forderung des Ständerats, die Finanzmarktaufsicht müsse die Liste der vorgeschriebe-

nen und vorhandenen Deckungen jeder einzelnen Bank veröffentlichen. Im Differenzbereinigungsverfahren hat der Ständerat nun eingelenkt und am 15. Dezember 2008 beschlossen, auf diese Liste zu verzichten.

Die Massnahmen zugunsten der UBS sollen direkt nach der Verabschiedung durch das Parlament in Kraft treten. Die Gesetzesänderungen zur Verstärkung des Einlegerschutzes sollen sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Bis dahin kann der Einlegerschutz mit grundlegenden Verbesserungen ins ordentliche Recht überführt werden. Das Inkrafttreten weiterer vorgesehener Massnahmen ist noch nicht bekannt.

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

In ersten Detailberatungen im November 2008 sprach sich die Kommission des Ständerats für Rechtsfragen weitgehend für die vom Bundesrat beantragten Änderungen aus. Sie beantragt allerdings auch, die Maximaldauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen eines Kapitalbands zu verändern, von drei auf fünf Jahre zu erhöhen (Art. 653s (neu) Abs. 1 E-OR). Nur eine Minderheit beantragte, die Inhaberaktie abzuschaffen, wie dies der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf noch vorsah.

Am 5. Dezember 2008 verabschiedete der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei", welcher als Zusatzbotschaft zur Botschaft betreffend die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts ausgestaltet wurde. Eine Annahme der Initiative würde nach Ansicht des Bundesrats die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz verringern. Die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" will durch eine Verbesserung der Corporate Governance den als überhöht empfundenen Vergütungen des obersten Managements von börsenkotierten Aktiengesellschaften einen Riegel schieben. Namentlich soll die Generalversammlung über die Gesamtvergütung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat abstimmen und jährlich die Verwaltungsratsmitglieder, den Präsidenten und den Vergütungsausschuss wählen. Abgangentschädigungen, Vorauszahlungen und Prämien sollen verboten werden.

Im Vergleich zur Initiative ist der Gegenvorschlag des Bundesrats umfangreicher und erfasst grundsätzlich alle Aktiengesellschaften des schweizerischen Rechts - also auch jene, deren Beteiligungspapiere nicht an einer Börse kotiert sind. Zudem hat der Bundesrat die Vorlage ergänzt, um den Schutz des Eigentums der Aktionäre weiter zu verstärken. Die zusätzlichen Bestimmungen der Vorlage sehen insbesondere vor, dass die Vergütungen des Verwaltungsrats von börsenkotierten Gesellschaften jährlich durch die General-

versammlung genehmigt werden müssen. Ferner soll die Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen erleichtert werden. In mehreren Punkten stimmen der bundesrätliche Gesetzesentwurf und die Volksinitiative überein. Wo Abweichungen bestehen, ist der Gesetzesentwurf insgesamt massvoller und weniger rigoros. Insbesondere wird auf auf einengende Statutenbestimmungen, Verbote und Strafen verzichtet.

Weitere Reform des Unternehmenssteuerrechts

Nachdem der Bundesrat am 12. November 2008 das EFD mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragte, um Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten, hat er am 10. Dezember 2008 Reformschritte beschlossen, um die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten zu befreien und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken. Er will damit die Wachstumsaussichten des Landes erhöhen. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten und will sich für eine zügige Umsetzung dieses Reformpakets einsetzen.

Die Reform beinhaltet verschiedene Massnahmen zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen für Unternehmen. Die Massnahmen decken sich teilweise mit hängigen oder bereits überwiesenen parlamentarischen Vorstössen. Die zentralen Elemente der Reform sind die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital sowie die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung. Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital wirkt sich investitionshemmend aus. Sie erweist sich im internationalen Vergleich zunehmend als Standortnachteil für die Schweiz. Die Emissionsabgabe auf Fremdkapital ihrerseits behindert die Finanzierungstätigkeit namentlich von internationalen Konzernen. Wenn konzerninterne Transaktionen von der Verrechnungs- und der Stempelsteuer befreit werden, wird der Standort Schweiz für Unternehmen attraktiver. Das erhöht das Steueraufkommen und schafft hoch qualifizierte Arbeitsplätze. Auf kantonaler Ebene soll den Kantonen ermöglicht werden, auf die Kapitalsteuer zu verzichten. Der Bundesrat hat das EFD zudem beauftragt, weitere Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu prüfen. Dazu gehören namentlich Anpassungen am System des Beteiligungsabzugs für juristische Personen. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden kurzfristige Mindereinnahmen von bis zu CHF 500 Mio. für den Bund zur Folge haben. Für die Kantone hingegen ergeben sich nur dann Mindereinnahmen, wenn sie von der freiwilligen Möglichkeit Gebrauch machen, auf die Kapitalsteuer zu verzichten.

Die vom EFD eingesetzte Arbeitsgruppe hat auch die kantonalen Steuerstaten für Holding- und Verwaltungsgesellschaften vertieft geprüft. Sie analysierte dabei alternative Modelle, namentlich den Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung. Die vertieften Analysen zeigten, dass sich das bestehende System unter Wachstumsaspekten als das zielführende erweist. Ein Übergang zu einer einheitlichen Ge-

winnbesteuerung wäre überdies finanzpolitisch nicht verkraftbar und hätte gravierende Auswirkungen auf die Kantone und auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Variante eines Übergangs zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung stiess bei den konsultierten Kantonen entsprechend auf Ablehnung. Zudem hat sich gezeigt, dass Anpassungen bei den kantonalen Steuerstaten geeignet wären, den Steuerstandort Schweiz weiter zu stärken. Mit gezielten Massnahmen kann sichergestellt werden, dass in- und ausländische Erträge bei allen diesen Gesellschaften steuerlich gleichbehandelt werden, womit deren internationale Anerkennung gestärkt wird. Als mögliche Massnahmen stehen dabei das generelle Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften im Vordergrund sowie Anpassungen bei der Behandlung von "Gemischten Gesellschaften" und die Abschaffung des Status "Domizilgesellschaften". Letzteres soll im Einklang mit der Strategie des Bundesrates erfolgen, wonach steuerlich attraktive Rahmenbedingungen gezielt für Unternehmen fokussiert werden, die in der Schweiz Arbeitsplätze schaffen und Investitionen tätigen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass er mit diesen Massnahmen positive Wachstumseffekte auslöst und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb stärkt. Gleichzeitig trägt er den Anliegen der EU Rechnung, die diese im Rahmen der Steuerkontroverse vorgebracht hat. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang jedoch noch einmal fest, dass die kantonalen Sonderstaten nicht gegen das Freihandelsabkommen mit der EU verstossen. Er wird die EU jedoch im Rahmen des bestehenden Dialogs über die Umsetzung der geplanten autonomen Reform informieren.

Inkrafttreten von Erlassen und Regularien

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

Per 1. Januar 2009 tritt das FINMAG, welches die integrierte Finanzmarktaufsicht regelt, vollständig in Kraft.

Die Geldwäschereiverordnung Kst (GwV Kst) wird durch Geldwäschereiverordnung FINMA 3 (GwV-FINMA 3) ersetzt

Wie die Kst GwG am 7. November 2008 bekannt gab, wird die GwV Kst per 1. Januar 2009 durch eine GwV-FINMA 3 abgelöst werden. Auf diesen Zeitpunkt hin gehen auch die Aufgaben der Kontrollstelle auf die FINMA über. Der Entwurf der GwV-FINMA 3 steht [hier](#) zum Download bereit. Der verbindliche Text wird im Dezember 2008 in der amtlichen Sammlung publiziert.

FINMA setzt die Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) in Kraft

Auf den 1. Januar 2009 setzt die FINMA die neue BEHV-FINMA in Kraft. Für den Bereich des Offenlegungsrechts sieht Art. 48 BEHV-FINMA eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2009 vor. Die Veröffentlichung dient als Vorabinformation für die betroffenen Marktteilnehmer. Die BEHV-FINMA ist [hier](#) abrufbar. Nachträgliche sprachlich-redaktionelle Korrekturen durch die Bundeskanzlei bleiben vorbehalten. Die EBK veröffentlicht im Namen der FINMA für die per 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen rechtzeitig einen Erläuterungsbericht.

SIX ändert das Kotierungsreglement betreffend Derivate und Anleihen

Die Pflicht gem. [Kotierungsreglement der SIX](#) zur Veröffentlichung eines Kotierungsinserats im Zusammenhang mit der Kotierung von Anleihen und Derivaten an der SIX wird per 1. Januar 2009 aufgehoben.

EBK beschliesst Änderung im Rundschreiben "Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel (Marktverhaltensregeln)" (EBK RS 08/1)

Wie die EBK am 26. November 2008 mitteilte, wurde das Rundschreiben ["Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel \(Marktverhaltensregeln\)" \(EBK RS 08/1\)](#) leicht abgeändert. Um Missverständnisse im Zusammenhang mit der Anwendung des Rundschreibens auf Effektengeschäfte für Kunden zu beseitigen hat die EBK folgenden neuen Wortlaut der entsprechenden Regelung in Rz 5 beschlossen (Änderungen kursiv): "Bestehen *offensichtliche* Anzeichen, dass Effektengeschäfte für Kunden mit den Anforderungen der Ziff. III. bis V. nicht zu vereinbaren sind, haben Effektenhändler die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effektengeschäft des Kunden zu enthalten; *eine systematische Überwachung und Abklärung ist nicht verlangt.*" Die Änderungen sind am 1. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Übrige Informationen

EHRA - Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister (EHRA) vom 28. November 2008

Die Revision der Jahresrechnung dient insbesondere auch dem Schutz von Drittinteressen, weshalb ein Opting-out durch einen Eintrag im Handelsregister offen zu legen ist (Art. 45 Abs. 1 Bst. p, Art. 68 Abs. 1 Bst. q, Art. 73 Abs. 1 Bst. r und Art. 87 Abs. 1 Bst. m HRegV). Mit diesem Hin-

weis wird klargestellt, dass die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Ordnung auf eine Revisionsstelle verzichtet.

Grundsätzlich gilt ein rechtsgültig erklärtes Opting-out sofort. Selbst wenn es spätestens vor der Genehmigung des Jahresabschlusses an der ordentlichen Generalversammlung zu Stande kommt, entfällt das Erfordernis, die Jahresrechnung durch einen Revisionsexperten oder einen Revisor prüfen lassen zu müssen. Demnach können die Aktionäre, Gesellschafter und Genossenschafter das Opting-out für das Geschäftsjahr 2008 anlässlich der ordentlichen General- oder Gesellschafterversammlung im Jahr 2009 vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschliessen. Die anlässlich der Generalversammlung 2009 zu genehmigende Bilanz 2008 muss also nicht geprüft sein, wenn das Opting-out für das Jahr 2008 vor der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen wurde.

Im Handelsregister eingetragene Hinweise auf die Hinterlegung von Unterlagen über die besondere Befähigung der Revisorinnen und Revisoren nach Art. 86a Abs. 2 aHRegV sind per 1. Januar 2009 von Amtes wegen aus dem Hauptregister zu streichen.

Das EHRA genehmigt die von den kantonalen Handelsregisterämtern übermittelten Tagesregistereinträge jeweils am nächsten Tag mit der entsprechenden elektronischen Rückmeldung. Die Einträge werden dabei gesamthaft genehmigt. Dieses "ordentliche" Genehmigungsverfahren stellt somit keine vorzeitige Genehmigung einer Eintragung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister dar.

Die EHRA Praxismitteilung 2/2008 ist [hier](#) abrufbar.

SIX - Offenlegung bedeutender Aktionäre (neue elektronische Plattform)

Gemäss [Medienmitteilung](#) vom 15. Dezember 2008 hat die SIX eine neu entwickelte elektronische Veröffentlichungsplattform in Betrieb genommen. Neu können von den Emittenten neben den Management-Transaktionen auch die Offenlegungsmeldungen bedeutender Aktionäre elektronisch publiziert werden.

Es entfällt damit die bis anhin aufwändige Veröffentlichung der Offenlegungsmeldungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und den elektronischen Medien. Ab dem 1. Januar 2009 erfolgt deren Publikation zwingend über die Website der [SIX Swiss Exchange](#). Die Meldungen sind dort bereits am Tag nach der Eingabe über die elektronische Veröffentlichungsplattform abrufbar und nicht wie bisher erst nach erfolgter Publikation im SHAB. Während einer Übergangsfrist bis Ende 2008 können die Emittenten wählen, ob sie ihre Meldungen im SHAB oder über die Veröffentlichungsplattform publizieren wollen.

Die Offenlegungsstelle hat am 11. Dezember 2008 die [Mitteilung II/08](#) publiziert, in welcher Details der Veröffent-

lichungspflichten der Emittenten, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichungsplattform, erläutert werden. Speziell sind Erleichterungen für die Publikation umfangreicher Meldungen vorgesehen.

SIX - Neuer Zeitplan für die Revision der Kotierungsregularien

Wie die SIX am 11. November 2008 mitteilte, hat die Konzentration des Aktienhandels auf den Standort Zürich (vgl. unten) auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Kotierungsregularien. Diese werden zur Zeit einer Totalrevision unterzogen. Die Revisionsarbeiten sind praktisch abgeschlossen. Die Zulassungsstelle der SIX hat angesichts der neuen Ausgangslage beschlossen, die sich aus der Zusammenführung des Aktienhandels in Zürich ergebenden Anpassungen in die laufende Revision zu integrieren und die Inkraftsetzung der total revidierten Regularien neu auf Mitte 2009 zu verschieben.

SIX - Wiedervereinigung des Aktienhandels in Zürich

Gemäss [Mitteilung](#) vom 11. November 2008 konzentriert die SIX bis Mitte 2009 den Aktienhandel in Zürich. Damit wird der Schweizer Aktienhandel unter eine einheitliche Regulierung gestellt. Diese Massnahme bringt Vorteile für die Emittenten und Vereinfachungen für die Marktteilnehmer. Zudem wird die Effizienz der Börse gesteigert. Die folgenden Massnahmen sollen bis Juni 2009 umgesetzt werden:

- Der Handel der 32 Schweizer Blue Chip Aktien (Titel des SMI/SLI), der heute an der SWX Europe in London betrieben wird, wird an die SIX in Zürich verlegt.
- Der Handel in den SMI/SLI-Konstituenten wird ab Mitte 2009 vollumfänglich der Schweizer Regulierung, Marktsteuerung und Überwachung unterstellt.
- Um nach wie vor den Ansprüchen der Handelsteilnehmer in London zu genügen, wird die SIX in London eine Repräsentanz aufbauen, welche den administrativen und technischen Teilnehmersupport vor Ort wahrnehmen wird.

Für die Handelsteilnehmer bringt die strategische Neuausrichtung administrative und technische Vereinfachungen. Die Handelssysteme sind von der strategischen Neuausrichtung nicht betroffen, teilnehmerseitige Änderungen oder Anpassungen sind keine erforderlich. Das laufende Programm zur Gesamterneuerung des Handelssystems wird plangemäss weitergeführt.

Die Emittenten, deren Effekten im EU-regulierten Segment an der SWX Europe zum Handel zugelassen sind, müssen nicht mehr die Vorgaben von Grossbritannien und der EU sowie der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigen. Die Neuausrichtung reduziert die Komplexität der gegenwärtigen Struktur, da nicht mehr die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zweier Staaten kumuliert zu erfüllen sind. Diese

Vereinfachung schafft Klarheit und entspricht einem von Emittenten vielfach geäusserten Bedürfnis.

EBK - Einigung betreffend Eigenmittelziele und die Einführung einer Leverage Ratio zwischen EBK und den Grossbanken

Gemäss [Mitteilung](#) der EBK vom 4. Dezember 2008 einigte sie sich mit Credit Suisse und UBS auf eine Erhöhung und Ergänzung des bestehenden Eigenmittel-Regimes. Die neuen Eigenmittelanforderungen wurden von der EBK am 20. November 2008 gegenüber beiden Grossbanken in Form einer Verfügung festgelegt. Sie sind nach Massgabe der erzielbaren Gewinne bis im Jahr 2013 zu erfüllen. Die neuen Erfordernisse für die Erhöhung der risikogewichteten Eigenmittel für die Grossbanken werden sich in der Bandbreite zwischen 50% und 100% über den international geltenden Mindestanforderungen (Säule 1) von Basel II bewegen.

Als Ergänzung zum risikobasierten Eigenmittelerfordernis wird bei Credit Suisse und UBS zukünftig eine Leverage Ratio eingeführt. Durch die neue risikounabhängige, nominale Messgrösse wird der mittels Fremdkapital finanzierte Bilanzanteil klar begrenzt. Das mit der Leverage Ratio definierte Verhältnis zwischen Kernkapital und Bilanzsumme wird sich bei beiden Banken auf Konzernebene auf minimal 3% und auf Ebene der Einzelinstitute auf minimal 4% belaufen. Die erwartete Zielgrösse in guten Zeiten liegt über den Minima und wirkt deshalb ebenfalls antizyklisch. Um das volkswirtschaftlich wichtige inländische Kreditgeschäft der beiden Grossbanken nicht einzuschränken, wird dieses von der Leverage Ratio ausgenommen.

FINMA - Neuer Internetauftritt

Neu hat die FINMA einen eigenen Internetauftritt und ist unter www.finma.ch zu finden.

CESR - Fair value measurement and related disclosures of financial instruments

On 19 November 2008 CESR published a [feedback statement](#) regarding its statement on fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets.

CESR - New MiFID-Database

The [CESR MiFID database](#) contains information regarding shares admitted to trading on EU Regulated Markets, Systematic Internalisers, Multilateral Trading Facilities, Regulated Markets and Central Counterparties, as required under the MiFID directive.

ICMA - Reaktionen verschiedener Länder auf die Marktturbulenzen

Die ICMA publiziert eine regelmässig aktualisierte Übersicht betreffend die Reaktionen verschiedener Länder auf die Marktturbulenzen. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Erklärung des G20 Gipfels betreffend die Finanzmärkte und die Weltwirtschaft

Am 15. November 2008 haben Vertreter der G20 in Washington ein erstes Treffen abgehalten. Sie verabschiedeten eine Erklärung betreffend die Finanzmärkte und die Weltwirtschaft, welche [hier](#) zum Download bereit steht.

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können auch längere Beiträge wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GESKR ONLINE-BEITRAG 1/2008

[Urs Kägi, Revision des Kapitalherabsetzungsrechts: Geplante Änderungen im Entwurf des Bundesrates und bestehender Revisionsbedarf \(Langversion des Beitrags in der GesKR Sondernummer 2008, Die grosse Aktienrechtsrevision, 23 ff.\).](#)

GESKR ONLINE-BEITRAG 2/2008

[Olivier Hari, Absichtspauliana und Sanierungsdarlehen \(Deutsche Fassung des Beitrags in der GesKR 4/2008, 372 - 377\).](#)

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

DIE GROSSE AKTIENRECHTSREVISION

MIT BEITRÄGEN VON

- Rashid Bahar / Rita Trigo Trindade
- Harald Bärtschi
- Urs Bertschinger
- Andreas Binder
- Jean Nicolas Druey
- Dieter Dubs
- Frank Gerhard
- Dieter Gericke
- Lukas Glanzmann
- Pierre-Marie Glauser
- Michael Gwelessiani
- Jacques Iffland
- Peter R. Isler / Gaudenz G. Zindel
- Urs Kägi
- Peter V. Kunz
- Claude Lambert / Patrick Schleiffer
- Karim Maizar
- Ines Pöschel
- Urs Schenker
- Till Spillmann
- Hans Caspar von der Crone / Martina Isler
- Andreas von Planta
- Rolf Watter / Katja Roth Pellanda
- Rolf H. Weber / Orsolya Fercsik Schnyder

In dieser knapp 180 Seiten starken GesKR Sondernummer nehmen 30 renommierte Autoren aus Wissenschaft und Praxis umfassend Stellung zur anstehenden grossen Aktienrechtsrevision. Vertieft behandelt werden insbesondere die zentralen Themen der Revision wie die Stärkung der Aktionärsrechte, in deren Rahmen auch auf die Regelung der Managemententschädigung und eine allfällige Rückerstattung eingegangen wird, die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen (etwa durch Einführung eines Kapitalbands) und die rechtsformübergreifende Neuregelung und Modernisierung des Rechnungslegungsrechts.

Diese Sondernummer ist für die in den Gesetzgebungsprozess involvierten Personen unentbehrlich. Darüber hinaus bietet sie allen Interessierten aus Wissenschaft und Praxis aufschlussreiche Hinweise aus erster Hand in Bezug auf dieses seit langem wichtigste und einschneidendste Revisionsprojekt im schweizerischen Gesellschaftsrecht.

Eine Konkordanztafel zur Sondernummer, welche das geltende Recht dem Entwurf gegenüberstellt, kann gratis unter www.geskr.ch abgerufen werden.

2008. 176 Seiten, broschiert, CHF 78.– (ISBN 978-3-03751-137-4)

(Für GesKR-Abonnenten Sonderpreis von CHF 39.–; ausschliesslich beim Verlag zu beziehen)

Bestellschein

Ich / Wir bestelle(n): **«GesKR-Sondernummer: Die grosse Aktienrechtsrevision»**

als **GesKR-Abonnent zum Sonderpreis** von CHF 39.– (+ Versandkosten)

zum Buchhandelspreis von CHF 78.– (+ Versandkosten)

Firma: _____

Name: _____

Vorname: _____

Akad. Titel: _____

Strasse: _____

Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____